



Merkblatt Hunde

Bevor ein Hund angeschafft wird beachten Sie bitte folgende Punkte

- Haftpflichtversicherung mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse, abschliessen.
- Der Chip des Hundes muss bei der Hundedatenbank AMICUS registriert sein (bitte beachten Sie dazu auch das separate Merkblatt auf der Homepage der Gemeinde Egg).
- Sicherstellen, dass der Hund nicht der Rassentypenliste II angehört (Übernahme verboten ab 1. Januar 2010).

Hundesteuer

Wenn Sie in Egg als Hundehalterin oder Hundehalter neu zugezogen sind oder einen Hund erworben haben, melden Sie dies bei der Abteilung Bau und Sicherheit, Bereich Sicherheit, im Parterre des Gemeindehauses oder besuchen Sie unsere Homepage. Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen bei der Gemeinde innert 10 Tagen angemeldet werden.

Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder haben Sie ihn erst im zweiten Halbjahr erworben, so bezahlen Sie nur die halbe Hundesteuer. Stirbt Ihr Hund im 1. Halbjahr, erhalten Sie einen Teilbetrag zurückerstattet.

Anfangs Jahr erhalten Sie von uns jeweils automatisch die Rechnung für die Hundesteuer des laufenden Jahres. Diese ist bis spätestens Ende März zu begleichen.

Gemäss Hundegesetz bitten wir Sie, der Datenbank AMICUS (info@amicus.ch) innert zehn Tagen Mutationen wie Abgabe und Übernahme des Hundes, Ausfuhr des Hundes ins Ausland sowie Tod des Hundes, mitzuteilen.

NEU: Bitte beachten Sie, dass auf der Rechnung der Kantonsbeitrag von Fr. 30.00 sowie die Gemeindeabgabe von Fr. 120.00 separat ausgewiesen sind (total Fr. 150.00).

Hundesteuer	Fr. 150.00	(jährlich)
Anmeldegebühr (für neue Hunde)	Fr. 20.00	(einmalig)
Verspätete Meldungen	Fr. 40.00	(einmalig)
Meldung bei AMICUS durch Gemeinde bis	Fr. 150.00	(nach Aufwand)

Schutz des Kulturlandes

Auf Wunsch von diversen Hundehalterinnen und Hundehalter sowie Landwirten möchten wir Sie bitten, folgendes zu beachten:

Während der Vegetationszeit hält sich der Hund grundsätzlich nicht im hohen Gras oder im Ackerland auf. Im Spiel verwendete Gegenstände werden nie auf der Wiese liegen gelassen (Codex, Punkt 7, Veterinäramt des Kantons Zürich). Die Polizeiverordnung der Gemeinde Egg, Art. 18, besagt ausserdem, dass das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März - 15. November verboten ist.

Pflichten als Hundehalter

Leider haben sich vermehrt EinwohnerInnen darüber beklagt, dass sich Hunde in Privatgärten aufhalten sowie Hundehalter die Aufnahmepflicht vernachlässigen. Dabei wird es sich um einen kleinen Teil von Hundebesitzer handeln, trotzdem ersuchen wir alle, sich ausnahmslos an die Vorschriften zu halten. Bei denjenigen, welche sich bereits heute gesetzestreu verhalten, möchten wir uns bedanken

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Egg
Bau und Sicherheit